

Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln

Ausgabe 2013



Inhaltsverzeichnis:

I.	Gültigkeit der Bedingungen	3
	Anwendungsbereich	3
	Treu und Glauben	3
II.	Geschäftsabschluss	4
	Schriftlicher Verkehr unter den Parteien	4
	Angebot, Offerte	4
	Zustandekommen des Vertrages.....	4
	Schriftliche Bestätigung	5
	Fristen	6
III.	Menge	7
	Mengenabweichungen	7
	Leerfracht	7
IV.	Lieferzeit	8
	Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist.....	8
	Lieferung auf Abruf	8
	Fristenlauf bei mehreren Abschlüssen.....	9
	Fixgeschäft	9
	Unbestimmte Lieferzeit.....	9
V.	Verlad und Versand	10
	Allgemeine Verladebestimmungen	10
	Transportkosten und Transportrisiko	10
	Verladematerial und Transportmittel.....	11
	Verlad in Gebinden.....	11
	Denaturierung.....	12
	Gewährleistung bestimmter Knollentemperaturen	12
	Witterungsschutz.....	12
VI.	Massgebendes Gewicht	13
	Lose oder unegalisiert verpackte Ware	13
	Egalisiert verpackte Ware.....	13
	Ansprüche aus Gewichtsabweichungen	14
	Kosten der Abwägung	14
VII.	Preis und Zahlung	15
	Allgemeine Zahlungsbedingungen	15
	Zahlungsbedingungen bei mangelnder Kreditwürdigkeit des Käufers.....	15
	Fracht und Zoll	15
	Unvorhersehbare Mehrkosten	15
VIII.	Qualität und Haftung	17
A	Für alle Kategorien	17
	Größenbestimmung	17
	Anzeigespflichtige Krankheiten	17
B	Pflanzkartoffeln	17

C	Frühkartoffeln	19
	Frühkartoffeln ungewaschen auf Stufen Produktion und Grosshandel.....	19
	Frühkartoffeln gebürstet oder gewaschen, aufbereitet für Detailhandel.....	22
D	Speisekartoffeln	23
	Speisekartoffeln ungewaschen auf Stufen Produktion und Grosshandel.....	23
	Speisekartoffeln ungewaschen in Basic-Qualität auf den Stufen Produktion und Grosshandel.....	26
	Speisekartoffeln gebürstet oder gewaschen, aufbereitet für Detailhandel.....	27
E	Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen	28
	Sortierter Veredlungsrohstoff.....	29
	Grobsortierter Veredlungsrohstoff.....	31
F	Kartoffeln zu Futterzwecken	32
IX.	Beanstandung und Mängelrüge	33
	Ort, Zeit und Inhalt der Mängelrüge.....	33
	Offene, verdeckte und bei Ablieferung nicht erkennbare Mängel.....	34
	Ersatzlieferung oder Schadenersatz.....	34
	Behandlung beanstandeter Ware.....	34
	Vorgehen bei Transporthavarie.....	35
X.	Expertise und Festsetzung des Minderwertes	36
	Expertise.....	36
	Oberexpertise.....	36
	Kosten der Begutachtung.....	37
XI.	Behördliche Ein- und Ausfuhrvorschriften	38
XII.	Erfüllungsverzug und Nichterfüllung	39
	Inverzugsetzung.....	39
	Nachfristen.....	40
	Zahlungsverzug.....	40
	Ansprüche aus Nichterfüllung.....	41
XIII.	Unverschuldete Erfüllungshindernisse	42
	Höhere Gewalt.....	42
	Kurzfristige Hindernisse.....	42
XIV.	Schiedsgericht	43
XV.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	44

Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln

I. Gültigkeit der Bedingungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Handelsusancen finden, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, Anwendung auf alle Geschäfte im schweizerischen Inland-, Import- und Exporthandel mit Kartoffeln schweizerischer und ausländischer Herkunft.

Die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen im Schweizerischen Lebensmittelrecht wird vorausgesetzt.

Treu und Glauben

§ 2. Bei allen unter Zugrundelegung dieser Handelsusancen abgeschlossenen Geschäften gilt als oberster Grundsatz, dass Treu und Glauben im Handelsverkehr streng zu beachten ist.

Demnach ist auch die Berufung der Parteien auf bestimmte formale Vorschriften der Usancen, sofern sich dies nach den Umständen des betreffenden Falles mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbaren lässt, unstatthaft.

II. Geschäftsabschluss

Schriftlicher Verkehr unter den Parteien

§ 3. Im Verkehr unter den Parteien und zur Auslegung der vorliegenden Handelsusancen wird unter „schriftlich“ sowohl „mit Brief“ als auch „fernschriftlich“ verstanden.

„Fernschriftlich“ bedeutet Schriftübertragung über das Fernmeldenetz (E-Mail, Fax, usw.).

Angebot, Offerte

§ 4. Angebote (Offerten) mit der Bezeichnung „freibleibend“, „unverbindlich“, „Zwischenverkauf vorbehalten“ und mit gleichbedeutenden Klauseln verpflichten den Anbietenden (Offertsteller) nicht.

Angebote ohne Verbindlichkeitsklausel (Festofferten) sind zu befristen. Der Anbietende bleibt bis zum Ablauf der Frist gebunden. Eine auf die Festofferte eingehende Ablehnung des Angebotsempfängers entbindet den Anbietenden mit sofortiger Wirkung.

§ 5. Eine unbefristete Festofferte verpflichtet den Anbietenden bis zum Zeitpunkt, da er den Eingang einer auf dem gleichen Übermittlungswege abgesandten Annahmeerklärung erwarten darf.

Trifft eine rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung beim Anbietenden verspätet ein, so ist dieser gebunden, es sei denn, er erhebe mit dem Hinweis auf das verspätete Eintreffen der Annahmeerklärung umgehend Einspruch.

§ 6. Will der Verkäufer eine auf ein Angebot hin eingegangene Bestellung, die neue Bestimmungen enthält, nicht annehmen, so hat er dies am Empfangstage zu erklären. Trifft eine solche Bestellung ausserhalb der Werktagstunden ein, muss der Einspruch innerhalb der 4 nächsten Werktagstunden erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme der Bestellung.

Zustandekommen des Vertrages

§ 7. Ein Geschäftsabschluss kann mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich, persönlich oder durch Vermittlung erfolgen. Ein Geschäftsabschluss gilt als zustande gekommen, wenn sich die Parteien über die wesentlichen Punkte, nämlich Warengattung, Sorte, Menge, Qualität, Preis, Parität, Lieferfrist und Übergabeort geeinigt haben.

§ 8. Der ausdrückliche Vorbehalt von Nebenpunkten beeinträchtigt die Verbindlichkeit des Vertrages nicht. Kommt aber diese eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Schiedsgericht nach der Natur des Geschäftes und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu entscheiden.

Nicht gegenseitig vereinbarte Bestimmungen auf Fakturen, Lieferscheinen und dergleichen sind unverbindlich.

Schriftliche Bestätigung

§ 9. Mündlich oder telefonisch abgeschlossene Verträge sollen von mindestens einer Partei schriftlich bestätigt werden.

Erfolgt auf schriftliche Bestätigung eines Vertragsabschlusses nicht innert 8 Werktagsstunden telefonischer und schriftlich bestätigter oder fernschriftlicher Einspruch, so gilt der Vertrag im Sinne der Bestätigung als genehmigt.

Die Rechtsgültigkeit des Vertrages wird durch die Unterlassung der schriftlichen Bestätigung nicht berührt, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich die schriftliche Form vorbehalten haben.

Abmachungen „vorbehältlich schriftlicher Bestätigung“ oder mit dergleichen Bestimmungen erhalten die Rechtsgültigkeit erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung.

§ 10. Der schriftliche Vertrag (Schlussbrief) soll in der Regel enthalten:

- a) Ort und Datum des Abschlusses
- b) Name, bzw. Firma der Parteien und des allfälligen Vermittlers
- c) Bezeichnung des Kaufgegenstandes nach Gattung, Sorte, Qualität und Menge
- d) Art der Aufbereitung, Verpackung und Bereitstellung der Gebinde
- e) Preis und Parität
- f) Übergabe- und Erfüllungsort
- g) Lieferfrist
- h) Zahlungsbedingungen
- i) Usancen und Schiedsgericht
- k) Unterschrift

§ 11. Wenn zwei Bestätigungsschreiben oder Schlussbriefe mit verschiedenen Bestimmungen sich kreuzen, so gilt dasjenige des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer innert 8 Werktagsstunden Einspruch erhebt.

§ 12. Werden nach einem schriftlichen Geschäftsabschluss oder nach schriftlicher Bestätigung des Geschäftes noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sollen diese von mindestens einer Partei schriftlich bestätigt werden.

§ 13. Verträge sind nur im Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer übertragbar.

Fristen

§ 14. Bei der Festlegung der Fristen versteht man unter:

- Stunde: die Stunde in der Zeit von 0 bis 24 Uhr einschliesslich Samstag, Sonntag und Feiertage.
- Werktagsstunden: die Stunde in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr an Werktagen.
- Tag: jeder Tag ohne Ausnahme von 0 bis 24 Uhr.
- Werktag: jeder Tag, der nicht ein Samstag, Sonntag oder offizieller Feiertag ist.
- Bezüglich Feiertage gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Woche: 7 aufeinanderfolgende Tage ohne Unterbruch.
- Anfang eines Monats: die ersten 10 Tage eines Monats.
- Mitte eines Monats: die Zeit vom 11. bis 20. eines Monats.
- Ende eines Monats: Die Zeit vom 21. bis zum Monatsabschluss.
- Frühjahr: die Zeit vom 1. März bis und mit 30. April.
- Herbst: die Zeit vom 1. September bis und mit 30. November.

III. Menge

Mengenabweichungen

§ 15. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist ab Produktion sowie im Grosshandel bis zu 5 % der vereinbarten Menge zulässig. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Menge auf Verlangen des Verkäufers abzunehmen.

Für die Verfolgung von Ansprüchen aus Nichterfüllung ist auf die volle Vertragsmenge abzustellen.

§ 16. Ist die verkaufte Menge mit „zirka“ oder „ungefähr“ bezeichnet, so ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

§ 17. Für Mehrlieferungen im Rahmen der Toleranzen von 5 oder 10 % (§ 15 oder 16) findet der Vertragspreis Anwendung.

Für Mehrlieferungen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen, ist der Preis zwischen Verkäufer und Käufer besonders zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat bei Bekanntgabe des Gewichtes, spätestens aber vor dem vollständigen Entlad stattzufinden. Können sich die Parteien über den Preis einer solchen Mehrlieferung nicht einigen, so ist die über die Toleranz hinaus gelieferte Menge dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Wird die vereinbarte Menge mit einem Spielraum angegeben (z.B. 100 bis 150 t), so hat der Käufer sich mit der niedrigsten Menge zu begnügen oder die Höchstmenge anzunehmen. Für die Verfolgung von Ansprüchen aus Nichterfüllung gilt die untere Mengengrenze, ohne Anrechnung einer Mengentoleranz.

Leerfracht

§ 19. Wird die vertraglich vereinbarte Menge nicht voll geliefert und ergeben sich daraus über die Mengentoleranz hinaus je Gewichtseinheit höhere Frachtkosten, so fallen diese zu Lasten des Verkäufers.

IV. Lieferzeit

Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist

§ 20. Bei Verkauf auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und gegebenenfalls der Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist zu. Bedarf es hierzu der Versandinstruktionen des Käufers, so hat der Verkäufer diesen zu deren Erteilung aufzufordern.

Eine Verzögerung in der Übermittlung der Versandinstruktionen berechtigt den Verkäufer zu einer gleichlangen Verlängerung der Lieferfrist.

§ 21. Unter „sofortiger“ Lieferung ist Lieferung innert 3 Werktagen zu verstehen.

Ist „prompte“ Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer innert 5 Werktagen zu liefern.

§ 22. Ist „sukzessive“ Lieferung oder „sukzessiver“ Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge so gleichmässig wie möglich auf die vereinbarte Liefer- bzw. Abruffrist zu verteilen.

Lieferung auf Abruf

§ 23. Bei Verkäufen auf Abruf innert einer bestimmten Frist ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, zu dem ihm passenden Zeitpunkt innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen.

Fehlt für den Abruf eine vertraglich vereinbarte Frist, so hat der Abruf frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vertrages zu erfolgen.

§ 24. Ist bei Abrufgeschäften eine besondere Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Eintreffen der Abruferklärung beim Verkäufer.

Ist keine besondere Lieferfrist vereinbart, so ist der Verkäufer auf den Abruf hin zu „prompter“ Lieferung verpflichtet.

§ 25. Spätestens mit dem Abruf sind dem Verkäufer die für die Ausführung der Lieferung nötigen Verlade- oder Versandinstruktionen zu erteilen.

Fristenlauf bei mehreren Abschlüssen

§ 26. Bestehen gleichzeitig mehrere Abschlüsse auf Lieferung derselben Sorte, so sind die Lieferungen in der Reihenfolge der Abschlüsse zu erfüllen. Bestehen gleichzeitig mehrere Abschlüsse auf Lieferung verschiedener Sorten, so ist die Reihenfolge der Erfüllung zu vereinbaren. Ist nichts vereinbart worden, so ist es dem Verkäufer überlassen, welchen Abschluss er zuerst erfüllen will.

Fixgeschäft

§ 27. Durch den Abschluss eines Fixgeschäftes wird vereinbart, dass der Verkäufer spätestens bis zum fixierten Termin zu erfüllen hat. Der Verzicht des Käufers auf nachträgliche Erfüllung wird vermutet. Eine nachträgliche Lieferung muss der Käufer nicht annehmen.

Zieht es der Käufer vor, nachträgliche Lieferung zu verlangen, so hat er dies dem Verkäufer nach Ablauf des Fixtermins unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.

Als Fixgeschäfte gelten nur solche Verträge, die ausdrücklich entweder als „Fixgeschäft“ benannt sind oder die Klauseln „ohne Nachfrist“ und „bis spätestens“ enthalten (Lieferung „bis spätestens 5. Oktober“ oder „bis Ende Oktober nachfristlos“, sind Fixgeschäfte; Lieferung „bis Ende Oktober“ ist kein Fixgeschäft).

§ 28. Bedarf es zur Erfüllung des Fixgeschäftes der Verlade- oder Versandinstruktionen des Käufers, so haben die Parteien zu vereinbaren, bis wann diese dem Verkäufer zu erteilen sind. Eine Verzögerung in der Erteilung der Versandinstruktionen berechtigt den Verkäufer zu einer gleichlangen Verlängerung der Erfüllungsfrist.

Unbestimmte Lieferzeit

§ 29. Ist keine Lieferfrist vereinbart, so wird „prompte“ Lieferung vermutet, und beide Parteien können jederzeit die Erfüllung verlangen.

V. Verlad und Versand

Allgemeine Verladebestimmungen

§ 30. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, sind Kartoffeln in Paloxen zu liefern.

Werden gebrauchte Gebinde verwendet, müssen diese sauber und ohne fremden Geruch sein.

Für den Verlad von Pflanzkartoffeln gelten die Bestimmungen unter Kapitel VIII B.

§ 31. Sind verschiedene Kartoffelsorten oder Qualitäten zu liefern, so hat der Verlad nach Sorten und Qualitäten getrennt zu erfolgen. Die Trennung muss einwandfrei erkennbar sein.

Die verschiedenen Sorten und Qualitäten sind in den Versanddokumenten unter Angabe von Gebindezahl und Gewicht getrennt aufzuführen.

Bei Kartoffeln zu Futterzwecken kann auf die strikte Trennung nach Sorten verzichtet werden.

§ 32. Auf Verlangen des Käufers hat ihn der Verkäufer unverzüglich über den erfolgten Verlad zu informieren unter Angabe von Transporteur, Menge und Sorte.

§ 33. Unter Verlad ist der Verlad der Ware auf der Verladestation oder am Verladeort zu verstehen, unter Lieferung die Übergabe der Ware am Übergabeort.

Transportkosten und Transportrisiko

§ 34. Bei Verkauf „ab Abgangsstation“ oder „Abgangsort“ gehen Transportkosten und Transportrisiko zu Lasten des Käufers.

Bei Verkauf „frachtfrei Empfangsstation“ bzw. „frachtfrei Empfangsort“ geht allein das Transportrisiko zu Lasten des Käufers.

Das Risiko für Verderb während des Transportes geht zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass der Verderb auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist.

Die Klausel „franko“ ist gleichbedeutend mit frachtfrei und schliesst nur die Transportkosten ein.

Bei Verkauf „frei ausgeliefert“ gehen Transportkosten und -risiko bis zu dem im Vertrag angegebenen Bestimmungsort zu Lasten des Verkäufers.

Verladematerial und Transportmittel

§ 35. Die Beschaffung der nötigen Gebinde und Transportmittel ist Sache des verladepflichtigen Verkäufers, welcher gegebenenfalls deren rechtzeitige und ordnungsgemässe Anforderung zu beweisen hat.

§ 36. Der verladepflichtige Verkäufer hat beim Verlad die der Natur des Gutes entsprechende Sorgfalt aufzuwenden, insbesondere geeignetes, sauberes Wagenmaterial zu verwenden und die Kartoffeln so zu verladen, dass sie während des Transportes keine durch unsachgemässen Verlad verursachten Mängel erleiden.

Der Verlad (Manipulation) muss mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Für Schäden, die aus der Verletzung der üblichen Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Verkäufer, auch wenn er nach Vertrag die Transportgefahr nicht zu tragen hat.

§ 37. Die Ware muss während des gesamten Transportweges vor Hitze, Kälte, Regen, etc. entsprechend geschützt werden. Mit Keimhemmungsmittel behandelte Posten sind zwingend abzudecken.

Verlad in Gebinden

§ 38. Sämtliche Gebinde sind mit der genauen Sortenbezeichnung und den Kennzeichen des Produzenten oder des Verladers zu versehen. Bei Versand ab Handelslager oder Sortierzentrale müssen die Sortenbezeichnung und der Verlander aufgeführt sein. Weitere Angaben sowie eine allfällige Plombierung der Gebinde bleiben der besonderen Vereinbarung unter den Vertragsparteien vorbehalten.

Packungen für den Detailverkauf sind mit Gewicht, Sorte, Name oder Kennzeichen des Abpackbetriebes und Abpackdatum zu versehen.

§ 39. Ist die Lieferung in Gebinden des Käufers vereinbart, so hat der Käufer die Gebinde frachtfrei, in einwandfreiem Zustand und rechtzeitig am Verladeort zur Verfügung zu stellen. Ansonsten ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer dem Käufer anzusetzenden angemessenen Nachfrist, auf Rechnung des Käufers die erforderlichen Gebinde zu beschaffen.

§ 40. Ist Lieferung in Leihgebinden vereinbart, so hat der Käufer die Gebinde in gleichem Zustand frachtfrei zurückzusenden. Erfolgt innert vereinbarter Frist keine Rücksendung, so hat der Verkäufer das Recht, den in Rechnung gestellten Gebindepreis zu fordern.

§ 41. Ist Lieferung in Tauschgebinden vereinbart, sind diese dem Empfänger separat in Rechnung zu stellen. Bei der Rückgabe gleichwertiger Tauschgebinde des entsprechenden Typs hat die Gutschrift zum gleichen Preis zu erfolgen. Es dürfen nur Tauschgebinde in allgemein gutem Zustand zum Versand gelangen (siehe Ausführungsbestimmungen). Mängelrüge siehe § 125.

Denaturierung

§ 42. Wird für bestimmte Sendungen die Denaturierung der Kartoffeln vorgeschrieben, so ist diese vorschriftsgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Für allfällige Anstände mit der Transportanstalt wegen Denaturierungsspuren am Transportmittel nach Entladung der Ware haftet der Verkäufer.

Gewährleistung bestimmter Knollentemperaturen

§ 43. Ist die Gewährleistung einer bestimmten Knollentemperatur vereinbart sowie bei Gefahr für Frost- oder Hitzeschäden, haften die Vertragsparteien für die Einhaltung der Knollentemperatur nach Massgabe der ihnen zufallenden Verantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht.

Mit dem Übergang der Ware in den Gewahrsam des Käufers erlischt die Haftung des Verkäufers für die Einhaltung der vereinbarten Knollentemperatur.

Wird die vereinbarte Ablieferungs- bzw. Übernahmefrist in schuldhafter Weise überschritten, so haftet die für die Verzögerung verantwortliche Partei für die während dieser Zeit eintretenden temperaturbedingten Schäden an der Ware.

Trifft den Käufer die Schuld für die Fristüberschreitung, so hat sich der Verkäufer dennoch mit der gebotenen Sorgfalt der Ware anzunehmen, gegebenenfalls unter Kostenfolge für den Käufer.

Witterungsschutz

§ 44. Droht Gefahr für Schäden wegen Frost, Nässe oder Hitze, so hat der Verkäufer für sachgemässe Schutzmassnahmen zu sorgen.

Die Kosten für Schutzmassnahmen sind zu den Selbstkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Werden durch Überschreitung der vertraglichen Lieferungs- bzw. Abnahmefrist Schutzmassnahmen notwendig, so fallen deren Kosten nach erfolgter rechtmässiger Inverzugsetzung zu Lasten der für die verspätete Erfüllung verantwortlichen Partei.

VI. Massgebendes Gewicht

Lose oder unegalisiert verpackte Ware

§ 45. Bei lose oder in unegalisierten Gebinden gelieferter Ware ist für die Berechnung das Abgangsgewicht massgebend.

Die Ermittlung des massgebenden Gewichtes hat vom Verkäufer auf einer öffentlich zugelassenen Waage zu erfolgen. Andernfalls gilt das vom Käufer zweifelsfrei ermittelte Gewicht. Zur Ermittlung des Nettogewichtes bei Lieferung in Paloxen ist die landesübliche Normtara anzuwenden.

§ 46. Ist die Leerabwägung vor dem Verlad nicht erfolgt, so ist eine Taragewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Transportmittels nicht zu berücksichtigen.

§ 47. Stellt sich am Empfangsort gegenüber dem Abgangsgewicht ein ungewöhnliches Gewichtsmanko heraus, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm die erforderlichen Beweismittel mit Zession zu beschaffen, damit der Käufer seine Ansprüche gegenüber der Transportunternehmung geltend machen kann.

Egalisiert verpackte Ware

§ 48. Bei Lieferung in Gebinden versteht sich das massgebende Warengewicht netto nach Abzug der effektiven oder durchschnittlichen Tara der Gebinde.

§ 49. Für in Gebinde von über 25 kg verpackte Ware mit egalisiertem Gewicht gelten im Zeitpunkt der Lieferung folgende Gewichtstoleranzen:

a) Früh- und Speisekartoffeln

Das Durchschnittsgewicht der untersuchten Gebinde muss mindestens dem vereinbarten Gewicht entsprechen, wobei einzelne Gebinde mit einem Manko bis zu 2 % zu tolerieren sind.

b) Pflanzkartoffeln

- Bis 31. Dezember: Das Durchschnittsgewicht der untersuchten Gebinde muss mindestens dem vereinbarten Gewicht entsprechen, wobei einzelne Gebinde mit einem Manko bis zu 2 % zu tolerieren sind.

- Ab 1. Januar: 2 % je Gebinde.

Zur Ermittlung des Durchschnittsgewichtes sind mindestens 10 Gebinde aus verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

Die systematische Ausnützung der Gewichtstoleranzen ist nicht gestattet.

Bei Detailpackungen sind für die Gewichtstoleranz die Bestimmungen der Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung) massgebend.

Wird die zulässige Gewichtstoleranz überschritten, dürfen die Packungen nicht in Verkehr gebracht werden.

Ansprüche aus Gewichts differenzen

§ 50. Ein Anspruch aus Gewichts differenzen kann nur aufgrund einer amtlichen Leer- und Vollabwägung der ganzen Ladung oder aufgrund einer amtlichen Einzelabwägung der Gebinde erhoben werden.

Der Käufer hat diesen Anspruch innert 5 Werktagen nach Empfang der Ware beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen und durch Beibringung der erforderlichen Beweismittel (Waagschein) zu belegen, ansonsten er seine Rechte aus Gewichts differenzen verliert.

Kosten der Abwägung

§ 51. Die Kosten der Abwägung am Verladeort trägt der Verkäufer, diejenigen einer Nachwägung am Empfangsort der Käufer, es sei denn, dass keine ordnungsgemässe Ermittlung des Abgangsgewichtes stattgefunden hat.

VII. Preis und Zahlung

Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 52. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, versteht sich der Produzentenpreis für Inlandware „ab Abgangsort“, in Schweizer Franken je 100 kg inkl. MWSt. Die Transportentschädigung ist in den Übernahmebedingungen geregelt.

Zahlungsbedingungen bei mangelnder Kreditwürdigkeit des Käufers

§ 53. Lauten die nach Vertragsabschluss eingegangenen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Käufers derart ungünstig, dass für den rechtzeitigen Zahlungseingang ein offensichtliches Risiko besteht, und war dem Verkäufer die ungenügende Zahlungsfähigkeit des Käufers nicht bekannt, so hat der Verkäufer das Recht, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauszahlung oder Sicherstellung des Fakturabetrages zu verlangen.

Hierzu hat er dem Käufer eine Frist von 3 Werktagen anzusetzen, unter der Androhung, auf die Lieferung zu verzichten und allenfalls Schadenersatz zu fordern, falls der Käufer dem Verlangen nicht nachkommt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 162 sinngemäss Anwendung.

Fracht und Zoll

§ 54. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware unfrankiert abzusenden, auch wenn er nach Vertrag die Fracht zu tragen hat. In diesem Fall hat der Käufer die Fracht zinsfrei vorzulegen und sie gegen Vorlage der Originaldokumente von der Rechnung des Verkäufers in Abzug zu bringen (Leerfracht vgl. § 19).

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für den Zoll.

§ 55. Der Endempfänger hat der Partei, welche die Fracht trägt, auf Verlangen das Reklamationsrecht schriftlich zu zedieren.

Die gleiche Regelung gilt auch für den Zoll.

Unvorhersehbare Mehrkosten

§ 56. Entstehen nach Abschluss des Vertrages bei der Lieferung Mehrkosten, so können sie auf den Käufer überwält werden, wenn sie ihre Ursache nachweisbar in unvorhersehbaren Ereignissen haben, deren Auswirkung auf den Vertrag sich auch bei Anwendung aller kaufmännischen Sorgfalt vom Verkäufer nicht verhindern liess (behördliche Massnahmen, Zölle, Zollerhöhung, Bahntariferhöhungen).

In gleicher Weise wirken sich Frachtherabsetzungen bei Frankoverkäufen oder Zollerlässigungen zugunsten des Käufers aus.

§ 57. Der Eintritt preiserhöhender Ereignisse ist der Gegenpartei sofort nach gegebener Möglichkeit anzuzeigen.

§ 58. Wer sich im rechtmässigen Verzug befindet (§ 151), verliert die Vorteile aus § 56, sofern die Mehrkosten während seines Verzuges in Kraft getreten sind.

Erfolgt hingegen die Lieferung verspätet und dadurch erst nach Inkrafttreten der neuen Mehrkosten, ohne dass eine rechtmässige Inverzugsetzung des Säumigen erfolgt ist, so kann die in § 56 vorgesehene Kostenüberwälzung trotzdem stattfinden.

VIII. Qualität und Haftung

A Für alle Kategorien

Grössenbestimmung

§ 59. Die Grösse der Knollen wird bestimmt nach ihrem Durchgang durch ein Quadratmass oder Quadratsortiersieb, dessen Seite bzw. Maschenweite in Millimetern ausgedrückt ist.

Unter Knollenlänge versteht sich die längstmögliche Dimension einer Kartoffel.

Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 60. Kartoffeln, die befallen sind von:

- Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*)
- Bakterienringfäule (*Clavibacter michiganensis*)
- Bakterieller Schleimfäule (*Ralstonia solanacearum*)
- Kartoffelnematoden (*Globodera rostochiensis* und *pallida*)
- Kartoffel-Erdflöhen (*Epitrix* ssp.)

sind gut abgesondert sicherzustellen. Die zuständige Forschungsanstalt Agroscope ist unverzüglich zu benachrichtigen. Sie wird die erforderlichen Anordnungen treffen.

B Pflanzkartoffeln

§ 61. Pflanzkartoffeln müssen sortenecht, sortenrein, gesund und praktisch erdfrei sowie ordnungsgemäss sortiert sein.

Sie müssen von einem Zertifikat der zuständigen Stelle begleitet sein, das bei Exportgeschäften auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften zu entsprechen hat.

§ 62. Sorte, Anerkennungsklasse, Herkunft und Grössensortierung sind zu vereinbaren und mindestens von einer der beiden Parteien schriftlich zu bestätigen. Für die Unterscheidung der Anerkennungsklassen gelten die besonderen offiziellen Bestimmungen.

§ 63. Die Grösse der Pflanzkartoffeln wird nach entsprechender Quadratsiebsortierung (§ 59) bestimmt. Vorbehältlich anderer Abmachungen beträgt die Normalsortierung 35 mm und mehr, wobei die Differenz zwischen unterer und oberer Grenze höchstens 25 mm betragen darf.

Als Kleinsortierung gelten Knollen bis 35 mm.

Zwischengrössen dürfen nicht entnommen werden.

§ 64. Leichte Mängel, sofern sie den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, berechtigen im Allgemeinen nicht zur Beanstandung. Als solche Mängel gelten zum Beispiel: leichte Eisenfleckigkeit, Hohl- und Braunherzigkeit, Graufleckigkeit, leichter Flachschorf, leicht ergrünte Knollen, kleine Missbildungen, Schalenrissigkeit, leichte Frass- und Maschinenschäden sowie vereinzelt losschalige Knollen.

Im Übrigen gelten die Anforderungen an Qualität, Gebinde, Etikettierung und Kontrolle von Pflanzkartoffeln gemäss Pflanzkartoffel-Reglement von swissem.

§ 65. Sind die im Pflanzkartoffel-Reglement von swissem geregelten Anforderungen nicht erfüllt, besteht Anrecht auf Preisminderung oder Annahmeverweigerung. Bei jeder Überschreitung hat der Käufer entweder Anspruch auf Vergütung des vollen Minderwertes sowie allfälliger Kosten (z.B. für Neusortierung), oder er kann die Annahme der Lieferung verweigern.

Vorbehalten bleibt die Rücknahme der Ware durch den Verkäufer gegen eine mängelfreie Ersatzlieferung (§ 134).

§ 66. Kartoffeln, die mit Keimverhütungs- oder Keimhemmungsmitteln behandelt worden sind, dürfen nicht als Pflanzkartoffeln verkauft werden.

§ 67. Jede andere chemische Behandlung von Pflanzkartoffeln muss sowohl auf einer Etikette aussen als auch auf der Verpackung oder in derselben vermerkt sein.

§ 68. Besteht beim Eintreffen einer Lieferung begründeter Verdacht eines vor oder während des Entlades noch nicht erkennbaren Frost- oder Kälteschadens, so kann der Empfänger innert der in § 125 festgesetzten Frist beim Verkäufer fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung einen Vorbehalt anbringen. Die Abklärung des vermuteten Frost- oder Kälteschadens hat spätestens 10 Tage nach Anbringen des Vorbehaltes zu erfolgen, sei es durch Verständigung unter den Parteien oder aufgrund einer Expertise durch swissem. Verstreicht diese Frist unbenützt, so verliert der Käufer das Recht auf Schadenersatz.

C Frühkartoffeln

(Ab 1. September siehe D Speisekartoffeln.
Veredlungsrohstoff siehe E Kartoffeln zur
Fabrikation von Speiseerzeugnissen.)

§ 69. Unter „Frühkartoffeln“, versteht man Sorten, die laut offizieller Sortenliste als frühreife Sorten bezeichnet sind, vor ihrer völligen Reife geerntet und vor dem 1. September vermarktet werden.

§ 70. Als handelsübliche Frühkartoffeln gelten unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonst wie mängelfreie Knollen einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung (§ 59).

§ 71. Die Kalibergrössen, Vermarktungstermine und Sorten sind im Frühkartoffelkonzept der swisspatat verbindlich geregelt.

Beim festgelegten Grössenbereich dürfen nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin Zwischengrössen entnommen werden.

Frühkartoffeln ungewaschen auf Stufen Produktion und Grosshandel

§ 72. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 73. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner oder zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§ 59) abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 74. Nass- und Trockenfäule: Die Mitlieferung von Kartoffeln, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Verlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2 % berechtigt zur Annahmeverweigerung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 60).

§ 75. Örtlich begrenzter Kälteschaden gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % beschädigter Knollen berechtigen zur Annahmeverweigerung (vgl. § 34).

Erstreckt sich das Vorhandensein von Knollen mit Kälteschaden auf die ganze Ladung (Frostschaden vor Verlad), kann die Annahme verweigert werden.

§ 76. Fremde Sorten: Sind Kartoffeln einer bestimmten Sorte oder Farbe verkauft, so gibt das Vorhandensein anderer, in Sorte, Schalen und Fleischfarbe abweichender Knollen Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigten zur Annahmeverweigerung.

§ 77. Einschränkende Vorschriften über Produktionsart oder Labelproduktion (BIO, IP-Suisse, SUISSE GARANTIE, AdR, etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Davon abweichende Ware berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 78. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Beurteilung der Qualität wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische Schäden und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm- und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie „Dry-core“-Löcher.
2. Ergrünte Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber-, grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf befallene Knollen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen.
7. Nicht schalenfeste Ware.

Anforderungen

- a) Bei Sortierungen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass (Raclettes, Patatli) dürfen die Knollen keine Mängel der Positionen 1 – 3 aufweisen.
Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind Mängel der Positionen 1 – 3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4 – 7 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Speiseware nicht beeinträchtigen und/oder das Aussehen der befallenen Knollen nur wenig stören (siehe Ausführungsbestimmungen).

Knollen, die den unter a) und b) festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4 % des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Gewichtsabzug
5 %	2 %
6 %	4 %
7 %	6 %

8 % und mehr geben Anrecht auf vollen Abzug. Die Sortierkosten werden in den Übernahmbedingungen geregelt. Mehr als 12 % Mängelbesatz geben Anrecht auf Annahmeverweigerung.

§ 79. Netzschorf sowie andere oberflächliche Schalenveränderungen (Schalenrissigkeit usw.) werden wie folgt beurteilt:

- Knollen, die bis zu $\frac{1}{4}$ der Oberfläche befallen sind, sind bis zu 20 % des Gewichtes zu tolerieren. Der 20 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung.
- Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als $\frac{1}{4}$ befallen ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung.
- Beträgt der Anteil abzugsberechtigter Knollen mehr als 6 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 80. Geschmackliche Mängel: Frühkartoffeln dürfen keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zu Annahmeverweigerung.

§ 81. Frühkartoffeln, deren Rückstände die gesetzlichen Grenz- und Toleranzwerte gemäss Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der Toleranz kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 134 und 135).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in akkreditierten Laboratorien zu erfolgen.

§ 82. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 73 – 78 mehr als 12 % des Gewichtes, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 83. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware herzustellen, indem der Anteil festgestellter Mängel gemäss § 78 um 6 % reduziert wird.

Frühkartoffeln gebürstet oder gewaschen, aufbereitet für Detailhandel

§ 84. Für die Beanstandung mangelhafter Lieferungen gebürsteter oder gewaschener Frühkartoffeln gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Regelung:

Art des Mangels	Erläuterung siehe §	Toleranz gebürstet	Toleranz gewaschen
1. Erdbesatz, Fremdkörper	72	0 %	0 %
2. Knollen mit Fäulnis oder Kälteschäden	74/75	0 %	0 %
3. Geschmackliche oder geruchliche Mängel	80	0 %	0 %
4. Grössenabweichungen	73	6 %	6 %
5. Fremde Sorten	76	2 %	2 %
6. Knollenmängel verschiedenen Ursprungs	78	8 %	10 %
7. Netzschorf	79 c)	6 %	6 %

Das Vorhandensein von Mängeln der Positionen 1 – 3 berechtigt den Käufer, die Annahme der Ware zu verweigern; ausgenommen sind Fälle, in denen der Mängelbesatz ganz geringfügiger Natur ist.

Die Mängel der Positionen 4 – 7 sind bis zu den angegebenen Toleranzen zulässig. Ist die Toleranz einer Position überschritten, oder beträgt die Summe der unter den Positionen 5 – 7 aufgeführten Mängel mehr als 8 % für gebürstete und 10 % für gewaschene Ware, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

D Speisekartoffeln

(Veredlungsrohstoff siehe
E Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen.)

§ 85. Als handelsübliche Speisekartoffeln gelten schalenfeste, unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonstwie mängelfreie Knollen einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung (§ 59).

Soweit nicht ausdrücklich abweichende Grössenbereiche (§ 86) vereinbart sind, gelten im Inlandhandel folgende Normen:

	Festkochende Sorten	Mehligkochende Sorten
Universalsortierung	30 – 60 mm (<12 cm lang)	42,5 – 70 mm
Raclettes	30 – 40 mm	35 – 42,5 mm
Patati	25 – 35 mm	
Baked potatoes	> 55 mm	> 55 mm

Beim festgelegten Grössenbereich dürfen nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin Zwischengrössen entnommen werden.

Gelagerte Speisekartoffeln dürfen nur neu sortiert und frei von Keimen und geschrumpften Knollen gehandelt werden.

§ 86. Werden von der handelsüblichen Grösse oder Qualität abweichende Speisekartoffeln gehandelt, sind die Grössenmasse (§ 59) und die Qualitätsanforderungen besonders zu vereinbaren.

Speisekartoffeln ungewaschen auf Stufen Produktion und Grosshandel

§ 87. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 88. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner oder zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§ 59) abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 89. Für Kartoffelposten, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, gilt folgende Regelung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 60):

- a) Speisekartoffeln zur Einlagerung: das Vorhandensein von Kartoffeln, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, berechtigt zur Annahmeverweigerung, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen.

b) Speisekartoffeln für Sofortverbrauch: das Vorhandensein von Kartoffeln, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, gibt Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 90. Örtlich begrenzter Kälteschaden gibt in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % beschädigter Knollen berechtigen zur Annahmeverweigerung (vgl. § 34).

Erstreckt sich das Vorhandensein von Knollen mit Kälteschaden auf die ganze Ladung (Frostschaden vor Verlad), kann die Annahme verweigert werden.

§ 91. Fremde Sorten: Sind Kartoffeln einer bestimmten Sorte oder Farbe verkauft, so gibt das Vorhandensein anderer, in Sorte, Schalen und Fleischfarbe abweichender Knollen Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 92. Einschränkende Vorschriften über Produktionsart oder Labelproduktion (BIO, IP-Suisse, SUISSE GARANTIE, AdR etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Davon abweichende Ware berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 93. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Beurteilung der Qualität wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische Schäden und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm- und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie „Dry-core“-Löcher.
2. Ergrünte Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber-, grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf befallene Knollen oder solche mit Korkwarzenbildung aufgrund von Schalenverätzungen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen.
7. Nicht schalenfeste Ware.

Anforderungen:

- a) Bei Sortierungen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass (Raclettes, Patatli) dürfen die Knollen keine Mängel der Positionen 1 – 3 aufweisen.
Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind Mängel der Positionen 1 – 3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4 – 7 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Speiseware nicht beeinträchtigen und/oder das Aussehen der befallenen Knollen nur wenig stören (siehe Ausführungsbestimmungen).

Knollen, die den unter a) und b) festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4 % des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Gewichtsabzug
5 %	2 %
6 %	4 %
7 %	6 %

8 % und mehr geben Anrecht auf vollen Abzug. Die Sortierkosten werden in den Übernahmbedingungen geregelt. Mehr als 12 % Mängelbesatz geben Anrecht auf Annahmeverweigerung oder zur Abrechnung als Basic-Kartoffeln gemäss § 100.

§ 94. Netzschorf wird wie folgt beurteilt:

- a) Knollen, die bis zu $\frac{1}{4}$ der Oberfläche befallen sind, sind bis zu 20 % des Gewichtes zu tolerieren. Der 20 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung.
- b) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als $\frac{1}{4}$ befallen ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung.
- c) Beträgt der Anteil abzugsberechtigter Knollen mehr als 6 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

§ 95. Silberschorf, Colletotrichum sowie andere oberflächliche Schalenveränderungen (Schalenrissigkeit usw.) werden wie folgt beurteilt:

- a) Knollen, die bis zu $\frac{1}{4}$ der Oberfläche befallen sind, sind bis zu 50 % des Gewichtes zu tolerieren. Der 50 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung.
- b) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als $\frac{1}{4}$ befallen ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung.
- c) Beträgt der Anteil abzugsberechtigter Knollen mehr als 6 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

Diese Anforderungen sind als mittelfristige Zielsetzungen zu verstehen. Als Endziel wird die Netzschorfnorm (§ 94) angestrebt. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden HUS fehlenden wissenschaftlich fundierten Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ist nicht bekannt, bis wann diese Zielsetzungen erreicht werden können. Aus diesem Grund können in den Übernahmebedingungen im Sinne einer Übergangsregelung und bis nachhaltige Lösungen für die Vorbeugung und Bekämpfung gefunden wurden, resp. bis zur Aufnahme entsprechend resistenter Sorten in der Schweizerischen Sortenliste, abweichende Regelungen getroffen werden. Die gesamte Wertschöpfungskette verpflichtet sich, aktiv an der Lösungsfindung und der Umsetzung von geeigneten Massnahmen teilzuhaben.

§ 96. Geschmackliche Mängel: Speisekartoffeln dürfen keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zu Annahmeverweigerung.

§ 97. Speisekartoffeln, deren Rückstände die gesetzlichen Grenz- und Toleranzwerte gemäss Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der Toleranz kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 134 und 135).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in akkreditierten Laboratorien zu erfolgen.

§ 98. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 88 – 93 mehr als 12 % des Gewichtes, kann der Posten zurückgewiesen oder als Basic-Kartoffeln übernommen werden.

§ 99. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware herzustellen, indem der Anteil festgestellter Mängel gemäss § 93 um 6 % reduziert wird.

Speisekartoffeln ungewaschen in Basic-Qualität auf den Stufen Produktion und Grosshandel

§ 100. Unter dem Begriff „Speisekartoffeln in Basic-Qualität“ sind unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonstwie mängelfreie Speisekartoffeln einer bestimmten Sorte in festgelegter Quadratsiebsortierung (§ 59) zu verstehen, die den in § 93 festgelegten Qualitätsanforderungen nicht genügen.

Soweit nicht ausdrücklich abweichende Grössenbereiche vereinbart sind (§ 86), gelten folgende Normen:

Universalsortierung festkochende Sorten	30 – 70 mm
Universalsortierung mehligkochende Sorten	35 – 75 mm

§ 101. Die Qualitätsbeurteilung von Speisekartoffeln in Basic-Qualität gemäss § 100 erfolgt nach den Qualitätsbestimmungen für ungewaschene Speisekartoffeln (§§ 87 – 99).

§ 102. Für Speisekartoffeln in Basic-Qualität gilt das in § 98 (Gesamttoleranz) geregelte Recht zur Annahmeverweigerung nicht. Beträgt indessen der Anteil mangelhafter Knollen gemäss § 93 (diverse Mängel) mehr als 20 % oder liegt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 88 – 93 über 25 % des Gewichtes, kann der Posten zurückgewiesen werden.

Speisekartoffeln gebürstet oder gewaschen, aufbereitet für Detailhandel

§ 103. Für die Beanstandung mangelhafter Lieferungen gebürsteter oder gewaschener Speisekartoffeln gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Regelung:

Art des Mangels	Erläuterung siehe §	Toleranz gebürstet	Toleranz gewaschen	Basic gebürstet
1. Erdbesatz, Fremdkörper	87	0 %	0 %	0 %
2. Knollen mit Fäulnis oder Kälteschäden	89/90	0 %	0 %	0 %
3. Geschmackliche oder geruchliche Mängel	96	0 %	0 %	0 %
4. Grössenabweichungen	88	6 %	6 %	6 %
5. Fremde Sorten	91	2 %	2 %	2 %
6. Knollenmängel ver- schiedenen Ursprungs	93	8 %	10 %	20 %
7. Netzschorf	94 c)	6 %	6 %	6 %
8. Silberschorf, Colletotrichum	95 c)	6 %	6 %	6 %

Das Vorhandensein von Mängeln der Positionen 1 – 3 berechtigt den Käufer, die Annahme der Ware zu verweigern; ausgenommen sind Fälle, in denen der Mängelbesatz ganz geringfügiger Natur ist.

Die Mängel der Positionen 4 – 7 sind bis zu den angegebenen Toleranzen zulässig. Ist die Toleranz einer Position überschritten, oder beträgt die Summe der Mängel gemäss Positionen 5 – 8 mehr als 8 % für gebürstete, 10 % für gewaschene Ware oder 20 % für Basic-Qualität, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

E Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen

(Veredlungsrohstoff)

§ 104. Unter dem Begriff „Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen“ (Veredlungsrohstoff) sind Kartoffeln zu verstehen, die sich für die Fabrikation von Speiseerzeugnissen eignen.

In diesem Sinne gelten als Veredlungsrohstoff folgende Kategorien:

- a) Sortierter Veredlungsrohstoff: Sortierte unbeschädigte, normal geformte, gesunde und sonstige mängelfreie Kartoffeln einer bestimmten Sorte in der festgelegten Quadratsiebsortierung.
- b) Grobsortierter Veredlungsrohstoff: Gesunde Kartoffeln einer bestimmten Sorte in festgelegter Quadratsiebsortierung, die den in § 114 festgelegten Qualitätsanforderungen nicht genügen und/oder der technologischen Eigenschaft gemäss § 106 nur teilweise entsprechen.

§ 105. Soweit in den Übernahmebedingungen nicht abweichende Grössensortierungen vereinbart sind, gelten folgende Normen:

- Rohstoff für Chips 42,5 – 70 mm Quadratmass
- Rohstoff für übrige Produkte 42,5 – 85 mm Quadratmass

Zwischengrössen dürfen nur in Absprache mit dem Abnehmer entnommen werden.

§ 106. Technologische Mängel: Kartoffeln zur Fabrikation von Speiseerzeugnissen müssen sich im Zeitpunkt der Lieferung für den vereinbarten Fabrikationszweck eignen.

Der Käufer kann technologische Mängel nur beanstanden, sofern die Anforderungen und die Beurteilungsmethode zwischen den Parteien vereinbart wurden. Sofern nicht anders vereinbart ist, hat die Ermittlung der Backfähigkeit und des Stärkegehaltes nach den offiziellen Methoden der swisspatat zu erfolgen (siehe Ausführungsbestimmungen). Ware, die den vertraglich festgelegten Anforderungen nicht entspricht, berechtigt den Käufer zur Annahmeverweigerung oder zur Abrechnung als grobsortierter Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b.

§ 107. Geschmackliche Mängel: Veredlungsrohstoff darf keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen. Das Vorhandensein solcher Mängel berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 108. Veredlungsrohstoff, dessen Rückstände die gesetzlichen Grenz- und Toleranzwerte gemäss Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe überschreiten, darf nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung der Toleranz kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 134 und 135).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in akkreditierten Laboratorien zu erfolgen.

Sortierter Veredlungsrohstoff

§ 109. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes verlangen. Mehr als 6 % Besatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 110. Grössenabweichungen: Ein Gesamtanteil zu kleiner oder zu grosser, von der vereinbarten Grösse (Quadratmass) und/oder Länge (§ 59) abweichender Knollen von 6 % des Gewichtes ist in jedem Fall zu tolerieren. Der 6 % übersteigende Anteil gibt Anrecht auf Preisminderung; ein Gesamtanteil von mehr als 10 % berechtigt zur Annahmeverweigerung oder zur Abrechnung als grobsortierter Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b.

§ 111. Für Kartoffelposten, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, gilt folgende Regelung (anzeigepflichtige Krankheiten siehe § 60):

- a) Veredlungsrohstoff zur Einlagerung: das Vorhandensein von Kartoffeln, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, berechtigt zur Annahmeverweigerung, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen.
- b) Veredlungsrohstoff zur Sofortverarbeitung: das Vorhandensein von Kartoffeln, die von Nass- und/oder Trockenfäule befallen sind, gibt Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 2 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 112. Fremde Sorten: Weichen Kartoffeln in Sorte, Schalen- und/oder Fleischfarbe von den vereinbarten Merkmalen ab, so gilt folgende Regelung:

- a) Veredlungsrohstoff zur Fabrikation von Chips: Das Vorhandensein von Knollen, die von der vereinbarten Sorte oder Farbe abweichen, berechtigt zur Annahmeverweigerung, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter Knollen.
- b) Veredlungsrohstoff zur Fabrikation übriger Produkte: Das Vorhandensein von Knollen, die von der vereinbarten Sorte oder Farbe abweichen, gibt Anrecht auf Preisminderung; mehr als 2 % berechtigen zur Annahmeverweigerung.

§ 113. Einschränkende Vorschriften über Produktionsart oder Labelproduktion (BIO, IP-Suisse, SUISSE GARANTIE, AdR etc.) müssen ausdrücklich vereinbart sein. Davon abweichende Ware berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 114. Diverse Mängel: Die Knollenmängel verschiedenen Ursprungs sind für die Beurteilung der Qualität wie folgt gruppenweise geordnet:

1. Mechanische Schäden und Frassschäden: Äussere oder innere Maschinen-, Transport-, Manipulations- und Lagerschäden, Mäuse-, Schnecken-, Drahtwurm- und Insektenfrass; Innenkeimung, Queckeneinwuchs sowie „Dry-core“-Löcher.
2. Ergrüne Knollen (Lichteinwirkung, Solaninbildung).
3. Silber-, grau-, blau- bis schwarzfleckige Verfärbungen des Knollenfleisches (physiologische und/oder temperaturbedingte Manipulationseinwirkungen).
4. Eisenfleckige (stippige), braun- und hohlherzige, glasige, durch Virusnekrosen beschädigte Knollen sowie starke Gefässbündelverfärbung und Anfangsstadien diverser Innenfäulen (Schnittproben).
5. Mit Tief-, Buckel- oder Pulverschorf befallene Knollen oder solche mit Korkwarzenbildung aufgrund von Schalenverätzungen.
6. Missförmige, ausgewachsene, tiefrissige (nicht verwechseln mit blosser Schalenrissigkeit, Rauschaligkeit), stark welke, geschrumpfte oder durch Sonnenbrand beschädigte Knollen.
7. Nicht schalenfeste Ware.

Anforderungen:

- a) Bei Sortierungen unter Kaliber 42,5 mm Quadratmass (Raclettes, Patatli) dürfen die Knollen keine Mängel der Positionen 1 – 3 aufweisen.
Bei Knollen über Kaliber 42,5 mm sind die Mängel der Positionen 1 – 3 bis zu einer Tiefe von 4 mm zu tolerieren, sofern eine Knolle im Maximum zwei Mängel von höchstens 2 cm Länge aufweist.
- b) Mängel der Positionen 4 – 7 sind nur zulässig, soweit sie den Gebrauchswert als Veredlungsware nicht beeinträchtigen (siehe Ausführungsbestimmungen).

Knollen, die den unter a) und b) festgelegten Anforderungen nicht genügen, sind bis zu einem Anteil von 4 % des Gewichtes zu tolerieren. Bei mehr als 4 % Mängelbesatz gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Gewichtsabzug
5 %	2 %
6 %	4 %
7 %	6 %

8 % und mehr geben Anrecht auf vollen Abzug. Mehr als 12 % geben Anrecht auf Annahmeverweigerung oder zur Abrechnung als grobsortierter Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b).

§ 115. Netzschorf wird wie folgt beurteilt:

- a) Knollen mit einem Schorfbefall bis zu $\frac{3}{4}$ der Oberfläche sowie solche mit Schalenrissigkeit oder Rauschaligkeit sind zu tolerieren.
- b) Die Mitlieferung von Knollen, deren Oberfläche zu mehr als $\frac{3}{4}$ vollständig mit Netzschorf bedeckt ist, berechtigt in jedem Fall zur Preisminderung. Ein Anteil von mehr als 6 % gibt Anrecht auf Annahmeverweigerung oder zur Abrechnung als grobsortierter Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b).

§ 116. Gesamttoleranz: Beträgt die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen der §§ 110 – 114 mehr als 12 % des Gewichtes, kann der Posten zurückgewiesen oder als grobsortierter Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b) abgerechnet werden.

§ 117. Werden Kartoffeln zur Beurteilung der Qualität gewaschen, ist die Parität zur ungewaschenen Ware herzustellen, indem der Anteil festgestellter Mängel gemäss § 114 um 6 % reduziert wird.

Grobsortierter Veredlungsrohstoff

§ 118. Die Qualitätsbeurteilung von grobsortiertem Veredlungsrohstoff gemäss § 104 b) erfolgt nach den Qualitätsbestimmungen für sortierten Veredlungsrohstoff (§§ 109 – 117).

§ 119. Für grobsortierten Veredlungsrohstoff gilt das in den §§ 110 (Größenabweichung), 114 (diverse Mängel) und 116 (Gesamttoleranz) geregelte Recht zur Annahmeverweigerung nicht. Liegt indessen die Summe abzugsberechtigter Anteile mangelhafter Knollen über 25 %, kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

F Kartoffeln zu Futterzwecken

§ 120. Als Kartoffeln zu Futterzwecken gelten:

- a) Kartoffeln irgendwelcher Sorten von beliebiger Grösse, Beschaffenheit oder Kennzeichnung, die ausdrücklich zu Futterzwecken gehandelt werden.
- b) Sortierabfall aller Art, ausgenommen verdorbene und für die Verfütterung untaugliche Ware.

Fabrikationsrückstände und Rüstabfälle aus der technischen Verarbeitung gelten nicht als Kartoffeln zu Futterzwecken im Sinne dieser Usanzen.

§ 121. Keime, Erdbesatz und Fremdkörper (Steine, Holz und dergleichen) bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Besatz 2 %, so darf der Käufer Vergütung des vollen Fremdgewichtes verlangen. Mehr als 6 % Fremdbesatz berechtigen zur Annahmeverweigerung.

Abzüge für Fremdgewicht sind vorweg und unabhängig von übrigen Mängeln vorzunehmen.

§ 122. Faule und verdorbene Knollen, die den Futterwert und die Haltbarkeit der Lieferung herabmindern, geben in jedem Fall Anrecht auf Preisminderung und Vergütung der Erlesekosten, ausgenommen beim Vorhandensein nur ganz vereinzelter befallener Knollen. Ein Anteil von mehr als 5 % berechtigt zur Annahmeverweigerung.

§ 123. Stark ergrünte Knollen sind für die Verfütterung ungeeignet und berechtigen zur Beanstandung der Lieferung.

§ 124. Kartoffeln zu Futterzwecken, die die höchstzulässigen behördlichen Rückstandstoleranzen überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Bei Annahmeverweigerung infolge Überschreitung einer zulässigen Rückstandskonzentration kann der Käufer die Vergütung der Analysekosten geltend machen (§§ 134 und 135).

Die Untersuchung auf Rückstände hat in akkreditierten Laboratorien zu erfolgen.

IX. Beanstandung und Mängelrüge

Ort, Zeit und Inhalt der Mängelrüge

§ 125. Der Käufer hat die Beanstandung von Beschaffenheit (Qualität, Sortierung), Sorte und Zustand der Lieferung (Erdbesatz, Kälteschaden, usw.) unverzüglich, spätestens aber innert 12 Werktagsstunden nach Übergabe der Ware zu erheben und dem Verkäufer fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung mitzuteilen. Bei einer allfälligen Deklassierung der Ware in eine andere Qualitätskategorie hat die Information an den Lieferanten so zu erfolgen, dass eine Rücknahme des Postens möglich ist.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Tauschgebinde.

Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Parteien über den Ort der Beanstandung, das Vorgehen für die Qualitätsermittlung bei Sendungen in loser Schüttung oder in Grossbehältern sowie die Fälle von verdeckten und bei der Ablieferung nicht erkennbaren Mängeln.

§ 126. Erfolgt die Anfuhr ausserhalb der Werktagsstunden oder ist der Verkäufer zum Zeitpunkt der Warenübergabe für die Erledigung einer Beanstandung nicht erreichbar, so ist die beanstandete Ware zwecks Gewährleistung des Identitätsnachweises bis zur Erledigung des Mängelrügeverfahrens abgesondert aufzubewahren.

Die Beanstandung ist dem Verkäufer spätestens innert 4 Werktagsstunden fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung bekannt zu geben.

Für Ware, die vor Beendigung des Mängelrügeverfahrens vom Übergabeort abtransportiert oder verarbeitet wird, haftet der Verkäufer nicht.

§ 127. Werden die Kartoffeln am Ort des Verlades dem Käufer oder dessen Vertreter übergeben, so hat die Beanstandung bei der Übergabe am Verladeort zu erfolgen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Parteien sowie die Fälle von verdeckten und zum Zeitpunkt der Übernahme nicht feststellbaren Mängeln.

§ 128. Die Mängelrüge hat die nötigen Angaben für die einwandfreie Identifizierung des Postens und die möglichst genaue Bezeichnung der beanstandeten Mängel zu enthalten.

§ 129. Jede Mittelsperson hat die Mängelrüge ihrem Vordermann unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung weiterzugeben.

§ 130. In allen Fällen, mit Ausnahme des Vorhandenseins anzeigepflichtiger Krankheiten gemäss § 60, verliert der Käufer das Recht zur Beanstandung der Ware mit dem Ablauf der in den §§ 125 und 133 angegebenen Rügefristen.

Offene, verdeckte und bei Ablieferung nicht erkennbare Mängel

§ 131. Offene Mängel sind Mängel, die bei sorgfältiger äusserer Prüfung oder durch Schnitt-, Wasch-, Geruchs-, Koch-, oder Backproben sowie Temperaturkontrolle bei der Ablieferung der Ware feststellbar sind. Die Musterziehung für die Prüfung der Ware (Kontrolle/Expertise) hat nach den Erläuterungen in den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

§ 132. Verdeckte Mängel sind Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung im Sinne von § 131 bei der Ablieferung nicht feststellbar sind.

Als bei der Ablieferung nicht feststellbare Mängel gelten bei Pflanzkartoffeln Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit.

§ 133. Bei der Ablieferung nicht feststellbare Mängel sowie übermässiger Qualitätsabbau während der Lagerung sind spätestens 3 Werktage nach deren Feststellung schriftlich zu rügen. Vorbehalten bleibt der Nachweis der Identität der beanstandeten Ware.

Ersatzlieferung oder Schadenersatz

§ 134. Auf erfolgte Mängelrüge hin ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine mängelfreie Ersatzlieferung zu leisten, vorausgesetzt, dass er die Absicht, eine Ersatzlieferung leisten zu wollen, dem Käufer umgehend fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung zur Kenntnis bringt und dass die Ersatzlieferung noch innerhalb der vertraglichen Lieferfrist beim Käufer eintrifft.

§ 135. In Fällen berechtigter Annahmeverweigerung kann der Käufer Ersatzlieferung oder Schadenersatz fordern. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist dem Verkäufer gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Annahmeverweigerung anzuzeigen, sonst verliert der Käufer jegliche Ansprüche aus der Annahmeverweigerung.

Für die Berechnung des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen des § 163. Die Höhe des geforderten Schadenersatzes, die spätestens innert 10 Tagen nach der gemäss Absatz 1 erfolgten Anzeige geltend zu machen ist, darf in jedem Fall den Rechnungsbetrag der zurückgewiesenen Lieferung nicht überschreiten.

Können sich die Parteien über den Schadenersatz nicht einigen, so hat darüber das Schiedsgericht zu entscheiden.

Behandlung beanstandeter Ware

§ 136. Der Käufer ist verpflichtet, sich der beanstandeten Lieferung mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes anzunehmen. Er hat alles Tunliche vorzukehren, um die Ware vor weiteren Schäden zu bewahren und unnötige Kosten zu vermeiden.

§ 137. In Fällen der Annahmeverweigerung ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, zum Zwecke der Verhütung weiteren Schadens bei der Verwertung der mangelhaften Ware nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.

§ 138. Die Kosten der durch gerechtfertigte Beanstandung und Annahmeverweigerung verursachten Umtriebe (Standgelder, Sortierlöhne, Frachten, usw.) gehen zu Lasten des Verkäufers.

Vorgehen bei Transporthavarie

§ 139. Werden am Empfangsort offensichtliche Transporthavarien festgestellt, so hat der Empfänger der Ware für sofortige Beweissicherung (Bestandesaufnahme, Expertise, usw.) sowie für unverzügliche Benachrichtigung des Frachtführers und des Verkäufers zu sorgen.

Für einen allfälligen Regress gegen die verantwortliche Transportunternehmung hat der Empfänger auch dann alles vorzukehren, wenn der Verkäufer das Transportrisiko trägt.

X. Expertise und Festsetzung des Minderwertes

Expertise

§ 140. Können sich die Parteien über den Minderwert der beanstandeten Ware nicht einigen oder verhält sich der Verkäufer trotz Aufforderung stillschweigend, so hat der Käufer unverzüglich bei der Qualiservice GmbH die Begutachtung der beanstandeten Lieferung durch einen offiziellen Experten zu verlangen.

Einseitige Festsetzung des Minderwertes durch den Käufer sowie Abzüge an der Faktura ohne das Einverständnis des Verkäufers sind unstatthaft.

§ 141. Der Käufer hat dem Verkäufer von der Veranlassung der Expertise sowie vom Zeitpunkt ihrer Durchführung unverzüglich Kenntnis zu geben und ihm den Namen des von der Qualiservice GmbH bezeichneten Experten mitzuteilen.

Allfällige Ablehnungsgründe gegen den von der Qualiservice GmbH bestellten Experten sind unverzüglich geltend zu machen. Die Qualiservice GmbH entscheidet, ob ein Ablehnungsbegehren begründet ist.

§ 142. Die Begutachtung hat den Grad der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Lieferung festzustellen, wobei sie sich nur auf die gerügten Mängel erstrecken darf. Sie hat nach der Begutachtungsordnung der Qualiservice GmbH zu erfolgen.

Beide Parteien haben das Recht der Expertise beizuwohnen.

§ 143. Nach erfolgter Expertise hat der Käufer dem Verkäufer das Ergebnis der Begutachtung mit den genauen Angaben über den Grad der einzelnen gerügten Mängel der Ware, über den Minderwert und den allfälligen Sortierlohn unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung mitzuteilen. Unterlässt der Käufer diese Verständigung des Verkäufers, so geht er der Rechte aus der Mängelrüge verlustig.

§ 144. Der Befund des Experten wird dem Auftraggeber von der Qualiservice GmbH in einfacher Ausfertigung auf den offiziellen Formularen zugestellt.

Der Auftraggeber hat mindestens eine Ausfertigung des Gutachtens innert 12 Werktagsstunden nach Erhalt seiner Gegenpartei weiterzuleiten.

Oberexpertise

§ 145. Jede der beiden Parteien hat das Recht, innert 4 Werktagsstunden nach Empfang der Mitteilung über die Höhe des durch die Expertise ermittelten Minderwertes bei der Qualiservice GmbH eine Oberexpertise zu verlangen. Das gleiche Recht steht auch allfälligen Vorlieferanten zu.

Die Veranlassung einer Oberexpertise ist der Gegenpartei unverzüglich fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung mitzuteilen.

§ 146. Für die Oberexpertise bezeichnet die Qualiservice GmbH unverzüglich einen zweiten Experten, der zusammen mit dem ersten Experten die zweite Begutachtung der beanstandeten Ware vornimmt.

Bei Meinungsverschiedenheiten untereinander ziehen die beiden Experten im Einvernehmen mit der Qualiservice GmbH einen dritten Experten zu, der endgültig entscheidet, ohne sich der Ansicht des einen der beiden anderen Experten anschliessen zu müssen.

§ 147. Für die Erstattung des Befundes der Oberexpertise und dessen Weiterleitung an die Parteien gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Expertise (§§ 143 und 144).

Kosten der Begutachtung

§ 148. Die mit der Expertise verbundenen Kosten werden von der Qualiservice GmbH beim Auftraggeber erhoben und fallen zu Lasten der unterliegenden Partei.

Hat eine Partei der anderen vor der Begutachtung einen Minderwert in gleicher oder grösserer Höhe zugestanden, als ihn die Expertise nachträglich feststellt, so sind die Kosten der Expertise von der Partei zu tragen, die das Minderwertsangebot ausgeschlagen hat.

XI. Behördliche Ein- und Ausfuhrvorschriften

§ 149. Ist im Vertrag nicht bestimmt, wer die zur Ein- und Ausfuhr erforderlichen behördlichen Bewilligungen und vorgeschriebenen Ausweise zu beschaffen hat, so wird vermutet, dass jede der Vertragsparteien für die in ihrem Lande zu beschaffenden Dokumente sorgt und auch die damit verbundenen Kosten trägt.

§ 150. Wurde unter Vorbehalt der Aus- und Einfuhrbewilligung gehandelt, so hat die nachweisbare Nichterteilung der vorgeschriebenen und ordnungsgemäss nachgesuchten Grenzpassierbewilligung die schadenersatzlose Vertragsauflösung zur Folge.

In allen anderen Fällen hat die Liefer- bzw. Abnahmeunmöglichkeit mangels behördlicher Bewilligung die Vertragsauflösung ohne Schadenersatz nur dann zur Folge, wenn die behördliche Ein- oder Ausfuhrmassnahme nach Vertragsabschluss erlassen wurde und von derjenigen Partei, welche die Bewilligung hätte beschaffen müssen, auch bei Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorausgesehen werden konnte.

Die sich im Bewilligungsnotstand befindende Partei hat zudem nachzuweisen, dass sie innert nützlicher Frist keine Bewilligungen erwirken konnte.

XII. Erfüllungsverzug und Nichterfüllung

Inverzugsetzung

§ 151. Der Verkäufer kommt in Verzug, wenn er innert der vereinbarten Frist die vertraglichen Leistungen (Bereitstellung der Ware zur Übernahme am Verladeort, Verlad, Lieferung) nicht erfüllt hat und deswegen vom Käufer schriftlich und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (§ 157) gemahnt wird.

Der Käufer kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen, vertragsgemässen Leistung des Verkäufers oder die ihm obliegende Erteilung von Verlade- oder Versandinstruktionen unterlassen hat und deswegen vom Verkäufer schriftlich und unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (§ 157) gemahnt wird.

§ 152. Die Mahnung hat eindeutig das Verlangen des vertragstreuen Teils nach Erfüllung der Leistung und den Charakter einer Inverzugsetzung zum Ausdruck zu bringen. Gelegentliche blosser Erkundigungen nach der Erfüllung des Vertrages gelten nicht als Inverzugsetzung.

§ 153. Sind die Voraussetzungen für den Eintritt des Verzuges gegeben, ohne dass die säumige Partei gemahnt wird, so gilt das Stillschweigen der vertragstreuen Partei als Einverständnis mit einer der Dauer des Stillschweigens entsprechenden Erstreckung der Erfüllungsfrist. Ausgenommen sind Fixgeschäfte (§§ 27, 28, 159 b).

Erfolgt nicht innerhalb von sechs Monaten nach der im Vertrage festgesetzten Erfüllungsfrist eine schriftliche oder fernschriftliche Mahnung auf Abnahme oder Lieferung, so erlischt der Vertrag von selbst.

§ 154. Die Inverzugsetzung ist nur dann rechtsgültig, wenn die Mahnung zur Erfüllung der vertraglichen Leistung nicht zur Unzeit erfolgt ist und die mahnende Partei alles ihr Obliegende für die Erfüllung getan hat, was sie nach den Umständen tun konnte.

Wer selbst im Verzug ist, kann die Gegenpartei nicht in Verzug setzen.

§ 155. Wurde Lieferung „auf Abruf“ vereinbart, so kommt der Verkäufer nur in Verzug, wenn der Abruf erfolgt ist (vgl. §§ 23 – 25).

§ 156. Wurde „sukzessive“ Lieferung vereinbart, so muss die säumige Partei für jede rückständige Lieferungsrate besonders in Verzug gesetzt werden, sonst wird die ganze Vertragsmenge erst mit Ablauf des vertraglichen Endtermins zur Lieferung oder Abnahme fällig.

Nachfristen

§ 157. Als angemessene Nachfristen im Sinne von § 151 gelten, vom Eingang der Inverzugsetzung an gerechnet:

- a) für Lieferung oder Verlad:
 - bei einer Menge bis 40 Tonnen 5 Werktage
 - bei einer Menge bis 80 Tonnen 6 Werktage
 - bei einer Menge von mehr als 80 Tonnen 7 Werktage
- b) für die Erteilung von Verladeinstruktionen oder Versanddispositionen:
 - bei sofortiger Lieferung 8 Werktagsstunden
 - in allen anderen Fällen 16 Werktagsstunden

§ 158. Hat der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist für den Verlad angesetzt, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, dem Käufer fernschriftlich innerhalb 16 Werktagsstunden nach Ablauf der Nachfrist anzuzeigen, was während der Nachfrist zum Verlad gelangt ist.

§ 159. Die Ansetzung einer Nachfrist ist nur dann nicht erforderlich:

- a) wenn eine Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt hat, dass sie als Verkäuferin nicht liefern oder als Käuferin nicht abnehmen werde (Erfüllungsverweigerung).
- b) im Falle eines Fixgeschäftes (vgl. § 27).
- c) wenn die Natur des Geschäftes die Gewährung einer Nachfrist nicht zulässt.

Zahlungsverzug

§ 160. Der Schuldner kommt durch eine nach Eintritt der Zahlungsfälligkeit erfolgte schriftliche Mahnung des Gläubigers in Zahlungsverzug.

Nach rechtsgültiger Inverzugsetzung des Schuldners ist der Gläubiger berechtigt, einen Verzugszins von 6 % zu berechnen.

§ 161. Ist der Käufer mit der Bezahlung des für eine Teillieferung fälligen Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die nächste Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Käufer die fällige Schuld vorerst begleicht.

§ 162. Will der Verkäufer wegen Zahlungsverzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten und allenfalls vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so hat er dem Käufer unter Androhung dieser Folgen für die Zahlung eine Nachfrist von 3 Werktagen anzusetzen.

Ansprüche aus Nichterfüllung

§ 163. Wird auch innerhalb der Nachfrist die vertragliche Leistung nicht erfüllt, so kann die vertragstreue Partei folgende Ansprüche wahlweise geltend machen:

- a) Nachträgliche Erfüllung der vertraglichen Leistung (Lieferung oder Abnahme) sowie Ersatz des infolge verspäteter Erfüllung entstandenen Schadens.
- b) Verzicht auf die Leistung der Gegenpartei unter Geltendmachung des als Folge der Nichterfüllung entstandenen Schadens aus einem Deckungskauf oder Selbsthilfeverkauf (vgl. § 164, Abs. 2).
- c) Rücktritt vom Vertrag und bloße Vergütung der durch den Vertragsabschluss entstandenen Auslagen.

Ist der Käufer die vertragsbrüchige Partei, so kann der Verkäufer auch den blossen Preisunterschied, berechnet auf den Tag nach Ablauf der Nachfrist, fordern.

§ 164. Die vertragstreue Partei hat spätestens 4 Werktage nach Ablauf der Nachfrist von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Gegenpartei davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, ansonsten sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht mehr geltend machen kann.

Deckungskäufe und Selbsthilfeverkäufe müssen innert 3 Werktagen nach Ablauf der Nachfrist vorgenommen werden; sie sind zum Tagespreis zu tätigen.

XIII. Unverschuldete Erfüllungshindernisse

Höhere Gewalt

§ 165. Wird die Lieferung oder die Abnahme durch höhere Gewalt verunmöglich oder derart erschwert, dass der behinderten Vertragspartei die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann, so kann sie vom Vertrag oder dessen unerfülltem Teil ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten.

Als höhere Gewalt im Sinne von Abs. 1 gelten namentlich Ein- und Ausführverbote, Verkehrsunterbruch, Blockade, Seuchen, Aufruhr und Feindseligkeiten.

Die Erfüllungsunmöglichkeit ist der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt zur Kenntnis zu bringen und nötigenfalls zu beweisen.

Kurzfristige Hindernisse

§ 166. Hat hingegen das durch höhere Gewalt oder durch sonstige, von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verursachte Hindernis den Charakter eines vorübergehenden, auf absehbare Zeit verschwindenden Zustandes (z.B. Streik, Wagenmangel, Verladeunmöglichkeit wegen Witterung wie Frost, usw.), so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer des Hindernisses (ausgenommen bei Frühkartoffeln). Dauert die Behinderung ohne Unterbruch mehr als 4 Wochen oder kann einer Partei die verspätete Erfüllung den Umständen entsprechend nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden, so ist Rücktritt vom Vertrag möglich.

Die Vertragspartei, die eine Verlängerung der Erfüllungsfrist wegen Behinderung durch höhere Gewalt in Anspruch nehmen will, hat dies der anderen Vertragspartei sofort mitzuteilen, sobald sie die Auswirkung der eingetretenen höheren Gewalt auf den zu erfüllenden Vertrag erkennen kann.

XIV. Schiedsgericht

§ 167. Zur fachmännischen Schlichtung von Streitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen über Kartoffeln ist das Schiedsgericht der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtsstandes zuständig.

Für das Verfahren sind die Schiedsgerichts-Ordnung und die Schweizerischen Handelsusancen für Kartoffeln massgebend.

XV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 168. Die vorliegenden Handelsusancen für Kartoffeln wurden von der Branchenorganisation swisspatat abschliessend beraten und genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1989 und treten am 1. September 2013 in Kraft.

§ 169. Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Handelsusancen abgeschlossen wurden, sind nach den alten Usancen zu beurteilen.

§ 170. Die Handelsusancen für Kartoffeln wurden in die französische Sprache übersetzt. Bei Differenzen über die Textauslegung ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

swisspatat

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Dr. Willy Gehriger

Christine Heller